

**Marsh & McLennan Companies, Inc.**  
**Allgemeine Geschäftsbedingungen**

**1. Begriffsbestimmungen und Auslegung**

1.1 In dieser Vereinbarung haben hervorgehobene Begriffe, sofern dies nicht anders bestimmt ist oder der Zusammenhang nichts anderes ergibt, die ihnen unten zugewiesene Bedeutung:

**Verbundene Unternehmen** bezeichnet in Verbindung mit einer Partei dieser Vereinbarung jede Person oder Rechtseinheit, die eine solche Partei beherrscht, von einer solchen beherrscht wird oder sich mit einer solchen Partei unter gemeinsamer Beherrschung befindet;

**Vereinbarung** bezeichnet diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die Bestellung, jede Leistungsbeschreibung oder jedes ähnliche Dokument, das die Dienstleistungen regelt, sowie alle weiteren Dokumente des Kunden, die sich auf diesen Vertrag beziehen, alle genannten in ihrer jeweils geltenden Fassung;

**Kunde** bezeichnet die verbundenen Unternehmen in der Kundengruppe, welche die Waren oder Dienstleistungen im Rahmen dieser Vereinbarung bestellt; falls die Waren oder Dienstleistungen von der Marsh & McLennan Companies, Inc. bestellt werden, dann bezeichnet **Kunde** die Marsh & McLennan Companies, Inc.;

**Kundengruppe** bezeichnet den Kunden und alle verbundenen Unternehmen des Kunden;

**Betriebsstätten des Kunden** bezeichnet jene Betriebsstätten und Liegenschaften, die sich jeweils im Eigentum eines Mitglieds der Kundengruppe befinden, von diesem ge- bzw. vermietet, lizenziert oder anderweitig beherrscht werden;

**Geschäftstag** bezeichnet einen Tag (ausgenommen Samstage, Sonntage und gesetzliche Feiertage)

**Kosten** bezeichnet die vom Kunden dem Lieferanten für die vom Lieferanten im Rahmen dieser Vereinbarung gelieferten Waren und erbrachten Dienstleistungen zu zahlenden Beträge, wie in der Bestellung beschrieben;

**Vertrauliche Informationen** bezeichnet in Bezug auf jede der Parteien dieser Vereinbarung (erste Partei) sämtliche Informationen (einschließlich personenbezogener Daten) ungeachtet ihrer Form,

ob in mündlicher, materieller oder dokumentierter Form, die

(a) ihrer Natur nach vertraulich sind, oder

(b) von denen die andere Partei (oder empfangende Partei, wie nachstehend ausgeführt) weiß oder wissen sollte, dass sie vertraulich sind, oder

(c) die von der ersten Partei (oder offen legenden Partei, wie nachstehend definiert) als vertraulich gekennzeichnet wurden;

und die der anderen Partei in Verbindung mit dieser Vereinbarung (oder in Verbindung mit dem Gegenstand dieser Vereinbarung) offen gelegt oder von ihr auf anderem Wege in Erfahrung gebracht, erworben, erarbeitet oder abgerufen werden;

**Beherrschung** bezeichnet die unmittelbare oder mittelbare Befugnis, die Geschäftsführung und die Richtlinien einer solchen Rechtseinheit kraft eines Vertrags, der Inhaberschaft von Anteilen, der Mitgliedschaft im Verwaltungsrat, kraft einer Vereinbarung oder anderweitig zu lenken oder lenken zu lassen. Die Ausdrücke „beherrschend“ und „beherrscht“ haben die entsprechende Bedeutung;

**Datenschutzgesetze** bezeichnet alle einschlägigen Datenschutzgesetze und/oder -verordnungen (insbesondere: EU-Datenschutzrichtlinie 95/46/EG, Irish Data Protection Acts 1988 und 2003, Australian Privacy Act 1988 (Cth), UK Data Protection Act of 1998, Personal Information Protection and Electronic Documents Act (Kanada) („PIPEDA“), HIPAA, in den USA durch den Bund oder die Bundesstaaten beschlossene Gesetze gegen die Datenverletzung, California AB 1298, Loi 78-17 du 6.01.1978 (Frankreich), Organgesetz 15/1999 vom 13. Dezember 1999 über den Schutz personenbezogener Daten (Spanien), Gesetz 67/1998, 26. Oktober, über den Schutz personenbezogener Daten (Portugal), Schweizer Bundesgesetz über den Datenschutz, Gesetz 25,326/2000 (Argentinien) und Lei 12.965/2014 (Brasilien)) in ihrer jeweils geltenden Fassung.

**Personenbezogene Daten** bezeichnet sämtliche persönlichen, medizinischen und/oder finanziellen Daten bezüglich einer bestimmten oder bestimmbarer lebenden oder toten Person sowie alle den Datenschutzgesetzen unterliegenden Arten von Daten, die vom Lieferanten und/oder

seinen verbundenen Unternehmen erstellt oder diesen vom Kunden und/oder seinen verbundenen Unternehmen bzw. in deren Namen verfügbar gemacht werden. Personenbezogene Daten sind alle solche Daten in jedem Medium oder Format, einschließlich in Papier- oder elektronischer Form.

**Leistungen** bezeichnet Posten, die in einer Bestellung, einer Leistungsbeschreibung oder einem ähnlichen Dokument, dem die Dienstleistungen unterliegen, als solche gekennzeichnet sind, zusammen mit sämtlichen anderen vom Lieferanten für den Kunden unter dieser Vereinbarung entwickelten oder ausgearbeiteten Materialien,

**Offen legende Partei** bezeichnet in Verbindung mit vertraulichen Informationen jene Partei, die Inhaberin solcher vertraulichen Informationen ist;

**Datum des Inkrafttretens** bezeichnet das Datum der Bestellung bzw. das Datum, an dem der Lieferant Waren liefert oder Dienstleistungen erbringt, sofern dieses Datum vor dem Datum der Bestellung liegt;

**Waren** bezeichnet die als solche in der Bestellung bezeichneten Posten zusammen mit sämtlichem anderem Material oder sämtlichen anderen Posten, die dem Kunden vom Lieferanten oder in dessen Namen geliefert werden;

**Bewährte Branchenmethoden** bezeichnet die Ausübung jenes Maßes an Geschick, Vorsicht, Sorgfalt und Vorausschau sowie die Methoden, professionellen Standards und Leistungen einer ausreichenden Anzahl ordnungsgemäß erfahrener, qualifizierter, kompetenter, geschulter und effizienter Personen, deren Ausübung nach angemessenen Grundsätzen und in der Regel von einer seriösen, gut organisierten, geschickten und erfahrenen Person erwartet werden kann, die Dienste, Leistungen oder beides in derselben (oder in einer im wesentlichen ähnlichen) charakteristischen Eigenschaft wie die vom Lieferanten im Rahmen dieser Vereinbarung zu leistenden erbringt.

**Freigestellte Parteien** bezeichnet den Kunden und jedes andere Mitglied der Kundengruppe, wobei

**Freigestellte Partei** dementsprechend auszulegen ist;

**Insolvenzereignis** bezeichnet eines oder mehrere der folgenden Ereignisse:

(a) für das gesamte Vermögen des Lieferanten oder einen Teil desselben wird ein Nachlassabwickler, Zwangsverwalter, Verwalter oder Vermögensverwalter, Abwickler oder eine Person mit ähnlichen Befugnissen bestellt und/oder gegen den Lieferanten wird Antrag auf Abwicklung ausgestellt;

(b) der Lieferant plant, mit seinen Gläubigern allgemein oder mit einer bestimmten Klasse von Gläubigern einen Vergleich zu schließen oder eine Absprache zu treffen, oder aber er schließt mit diesen einen solchen Vergleich oder eine solche Absprache, oder

(c) wie nach einschlägigem Gesetz anderweitig definiert;

**Geistige Eigentumsrechte** bezeichnet Patente, Marken, Dienstleistungsmarken, Logos, Handelsnamen oder Geschäftsnamen, Domainnamen, Urheberrechte (einschließlich zukünftiger Urheberrechte), Datenbankrechte, Urheberpersönlichkeitsrechte, Geschmacksmusterrechte, Rechte an vertraulichen Informationen und Rechte auf diese (einschließlich Know-how, Geschäftsmethoden, Daten- und Geschäftsgeheimnisse) sowie alle anderen geistigen Eigentumsrechte, welche in jedem einzelnen Fall zu irgendeinem Zeitpunkt in irgendeinem Teil der Welt bestehen oder anhängig sind;

**Mindestanforderungen** bezeichnet die vom Kunden festgelegten Mindestkontrollanforderungen, deren Befolgung durch den Lieferanten vom Kunden in Bezug auf Folgendes vom Kunden verlangt werden kann: Datenschutz, Aktenverwaltung, Management der Fortführung des Geschäftsbetriebs, Personen-Screening, IT-Sicherheit, physische Sicherheit, Logical Access Management, Nachhaltigkeit;

**Bestellung** bezeichnet die vom Kunden ausgestellte Bestellung mit Angabe der vom Lieferanten dem Kunden zu liefernden bzw. zu erbringenden Waren und/oder Dienstleistungen, auf welche sich diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen beziehen;

**Empfangende Partei** bezeichnet in Verbindung mit vertraulichen Informationen jene Partei, der vertrauliche Informationen der anderen Partei offen gelegt werden oder die vertrauliche Informationen der anderen Partei nach dieser Vereinbarung oder

in Verbindung mit ihr anderweitig erfährt, erarbeitet oder erwirbt;

**Einschlägiges Recht** bezeichnet sämtliche Gesetze, Verfügungen, Verordnungen, Vorschriften, Leitlinien oder andere ähnliche Urkunden oder Dokumente (zur Klarstellung, auch der Datenschutzgesetze) eines bestimmten Rechtshoheitsgebiets, einschließlich jener Länder, aus denen die Dienstleistungen erbracht werden oder in denen die Dienstleistungen entgegengenommen werden (oder beides), in ihrer jeweils geltenden Fassung, die sich auf die Erfüllung dieser Vereinbarung beziehen;

**Dienstleistungen** bezeichnet sämtliche Verpflichtungen des Lieferanten nach dieser Vereinbarung (einschließlich der Lieferung von Waren) und die Erbringung der in dieser Vereinbarung beschriebenen Dienstleistungen;

**Spezifikation** bezeichnet die in der Bestellung festgelegte oder anderweitig schriftlich zum Bestandteil dieser Vereinbarung gemachte einschlägige Spezifikation der Waren;

**Lieferant** bezeichnet den Lieferanten der in dieser Vereinbarung angegebenen Waren und/oder Dienstleistungen;

**Lieferantengruppe** bezeichnet den Lieferanten sowie alle verbundenen Unternehmen des Lieferanten;

**Lieferantenpersonal** bezeichnet sämtliche Mitarbeiter, leitenden Angestellten, Direktoren, Auftragnehmer, Berater, Agenturmitarbeiter und alle anderen beim Lieferanten oder seinen Subunternehmern angestellten, oder von ihm oder von diesen oder aber in dessen oder deren Namen beauftragten anderen Personen, sowie die Subunternehmer des Lieferanten; und

**Laufzeit** bezeichnet eine in der Bestellung etwaig beschriebene Laufzeit.

- 1.2 Sofern nicht anders bestimmt (oder sich aus dem Zusammenhang nichts anderes ergibt), schränken in dieser Vereinbarung die Ausdrücke „anders/e“, „einschließlich“, „schließt ein“, „insbesondere“, „beispielsweise“ und „vor allem“ die Allgemeingültigkeit vorausgehender Wörter nicht ein; wobei auch nachfolgende Wörter nicht so ausgelegt werden dürfen, dass sich ihr Geltungsumfang auf den der vorhergehenden Wörter beschränkt, wenn eine umfassendere Auslegung zulässig ist.

## 2 Beginn und Laufzeit

Diese Vereinbarung beginnt mit dem Datum des Inkrafttretens und gilt für die Lieferung der betreffenden Waren bzw. Erbringung der betreffenden Dienstleistungen; auch läuft sie über den Zeitraum der Laufzeit oder, falls in der Bestellung keine Laufzeit angegeben ist, bis zur Fertigstellung der Dienstleistungen weiter, sofern sie nicht den Bestimmungen dieser Vereinbarung gemäß gekündigt wird.

## 3 Anwendung der Bedingungen

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten unter Ausschluss sämtlicher anderen in Bestellbestätigungen oder Bestellannahmen, Spezifikationen, Briefen, Rechnungen oder sonstigen dem Kunden vom Lieferanten vor oder nach dem Datum des Inkrafttretens übersandten Schriftverkehr enthaltenen oder angeführten Bedingungen, und (b) sind vorrangig vor entgegenstehenden Bestimmungen in einer Leistungsbeschreibung oder einem ähnlichen Dokument, das die Dienstleistungen regelt.

## 4 Lieferung von Waren und Erbringung von Dienstleistungen

- 4.1 Der Lieferant erbringt die Dienstleistungen und liefert die Waren zu den in dieser Vereinbarung festgelegten Allgemeinen Geschäftsbedingungen (und beachtet dabei alle einschlägigen Terminpläne oder Meilensteine), ebenso erbringt er die Dienstleistungen in Übereinstimmung mit bewährten Branchenmethoden und unter Einhaltung sämtlicher einschlägiger Gesetze. Das gesamte die Dienstleistungen für Kunden erbringende Personal des Lieferanten beachtet die einschlägigen Bestimmungen des Verhaltenskodex von Marsh & McLennan Companies (nachzulesen unter <http://www.mmc.com/about-us/about-culture.html#tgg>).
- 4.2 Der Lieferant stellt die freigestellten Parteien von allen Ansprüchen, Forderungen, Verfahrensgründen, Verlusten, Auslagen, Verbindlichkeiten, Schäden und Kosten (allen voran von entgangenen Gewinnen, Verlust des guten Rufs, wie auch von allen Zinsen, Vertragsstrafen, angemessenen Rechts- und Verfahrensgebühren und -auslagen sowie anderen

Beratungskosten und -auslagen) frei, die den freigestellten Parteien, deren Direktoren, leitenden Angestellten, Mitarbeitern, Beauftragten oder Subunternehmern aus (a) einer Nichteinhaltung geltender Gesetze, (b) Vertragsverletzung und/oder (c) einer (fahrlässigen oder böswilligen) Handlung oder Unterlassung des Lieferanten oder des Personals des Lieferanten bei der Lieferung, Zustellung oder Installation (oder einem oder mehreren dieser Fälle) der Waren oder Erbringung der Dienstleistungen oder in Verbindung mit diesen entstehen, und hält ihn schad- und klaglos.

## **5 Inspektion, Erprobung und Muster**

- 5.1 Falls vom Kunden verlangt, liefert der Lieferant dem Kunden Muster der Waren zur Genehmigung durch den Kunden, bevor die Waren geliefert werden.
- 5.2 Der Kunde ist berechtigt, die Waren zu jedem beliebigen Zeitpunkt während der Herstellung, Verarbeitung und Lagerung vor der Zustellung (und vor einem beliebigen Ereignis derselben) in Augenschein zu nehmen und zu erproben. Der Lieferant bietet auf eigene Kosten dem Kunden die von diesem nach angemessenen Grundsätzen für einen solchen Zweck verlangten Einrichtungen oder sorgt dafür, dass dem Kunden diese Einrichtungen geboten werden.
- 5.3 Ist der Kunde aufgrund der nach Abschnitt 5.2 vorgenommenen Inaugenscheinnahme oder Erprobung der begründeten Ansicht, dass die Waren dieser Vereinbarung nicht genügen oder aber unwahrscheinlich ist, dass sie nach Abschluss der Herstellung oder Verarbeitung dieser Vereinbarung genügen werden, kann der Kunde den Lieferanten entsprechend informieren; der Lieferant unternimmt dann die zur Herstellung dieser Konformität erforderlichen Schritte.
- 5.4 Ungeachtet einer diesem Abschnitt 5 entsprechend vorgenommenen Erprobung oder Inaugenscheinnahme bleibt der Lieferant für die Waren in vollem Umfang verantwortlich; eine solche Inaugenscheinnahme oder Erprobung vermindert weder die Pflichten des Lieferanten nach dieser Vereinbarung, noch berührt sie diese anderweitig.

## **6 Anlieferung der Waren**

- 6.1 Die Waren sind an dem in der Bestellung angegebenen Liefertermin oder innerhalb des dort genannten Lieferzeitraums an den Betriebsstätten des Kunden oder an anderen in der Bestellung angegebenen Betriebsstätten und in beiden Fällen während der normalen Geschäftsstunden des Kunden anzuliefern.
- 6.2 Der Lieferant gibt dem Kunden mit ausreichender Frist vor der Anlieferung Anweisungen oder andere Informationen, die der Kunde benötigt, um die Lieferung der Waren anzunehmen.
- 6.3 Die Waren müssen auf ordnungsgemäße Art verpackt und gesichert sein, damit sie unter Berücksichtigung ihrer charakteristischen Eigenschaften und anderer einschlägiger Umstände ihren Bestimmungsort in einwandfreiem Zustand erreichen. Der Lieferant nimmt die Entladung der Waren auf eigene Gefahr nach Anweisungen des Kunden vor.
- 6.4 Der Kunde ist nicht verpflichtet, Verpackungskisten, Paletten, Trommeln/Fässer oder andere für die Verpackung der Ware benutzten Ein- oder Mehrwegverpackungen zu bezahlen oder zurückzusenden.
- 6.5 Die Termine für die Anlieferung der Ware sind ein wesentliches Kriterium dieser Vereinbarung.
- 6.6 Allen Waren müssen detaillierte Lieferanzeigen beiliegen, in denen die betreffende Bestellnummer sowie vollständige Angaben zu den gelieferten Waren aufgeführt sind.
- 6.7 Erfolgt die Lieferung der Waren in Teillieferungen, dann gilt die Vereinbarung als eine nicht trennbare Gesamtvereinbarung.
- 6.8 Werden über die in der Bestellung angeführten Mengen hinaus Waren geliefert, ist der Kunde zur Zahlung der Mehrlieferung nicht verpflichtet; die Gefahr für eine etwaige Mehrlieferung liegt und verbleibt beim Lieferanten, der auch die Kosten einer Rücksendung trägt.
- 6.9 Nach Lieferung der Waren an den Kunden hat der Kunde die Waren entweder abzulehnen oder abzunehmen, wobei eine solche Abnahme ohne ausreichende Begründung weder verweigert noch verzögert werden darf. Werden verdeckte Mängel der Waren offensichtlich, dann ist der Kunde zur Ablehnung der Waren berechtigt.
- 6.10 Falls die Waren nicht den Bestimmungen dieser Vereinbarung entsprechend geliefert werden oder

der Lieferant eine Bestimmung dieser Vereinbarung nicht einhält, steht es dem Kunden frei, unbeschadet etwaiger anderer ihm verfügbarer Rechte oder Rechtsbehelfe einen oder mehrere der nachfolgend aufgezählten Rechtsbehelfe in Anspruch zu nehmen:

- (a) die Waren zur Gänze oder zum Teil abzulehnen und sie dem Lieferanten auf Kosten und Gefahr des Lieferanten auf der Grundlage zurückzusenden, dass der Lieferant dem Kunden umgehend eine vollständige Erstattung der auf diese Weise zurückgesendeten Waren leistet;
- (b) dem Lieferanten die Möglichkeit zu geben, auf Kosten des Lieferanten entweder den Mangel an der Ware zu beseitigen oder Ersatzwaren zu liefern und alle sonstigen für die Erfüllung der Bestimmungen dieser Vereinbarung erforderlichen Arbeiten vorzunehmen;
- (c) Ersatz für jene Schäden zu verlangen, die aufgrund der Verletzung(en) der Vereinbarung durch den Lieferanten oder in Verbindung mit diesen eingetreten sind, oder
- (d) diese Vereinbarung umgehend durch schriftliche Anzeige an den Lieferanten zur Gänze oder zum Teil zu kündigen.

## **7 Eigentums- und Gefahrübergang, Versicherung**

- 7.1 Unbeschadet Abschnitt 12 (Geistige Eigentumsrechte) gehen Eigentum und Gefahr der Waren bei Anlieferung der Waren beim Kunden, frei von Rechten oder Rechtsansprüchen eines Dritten (Pfandrechten, Sicherungsrechten, bindenden Vertragsrechten usw.), auf den Kunden über, ausgenommen in jenen Fällen, in denen die Zahlung der Waren vor der vereinbarungsgemäßen Lieferung erfolgt ist; in solchen Fällen geht das Eigentum an den Waren (nicht jedoch das Risiko) auf den Kunden über, sobald die Zahlung der Waren durch den Kunden erfolgt ist.
- 7.2 Der Lieferant ist verpflichtet, auf ausschließlich eigene Kosten (a) die Waren bis zu der dieser Vereinbarung entsprechenden Anlieferung gegen alle Gefahren zum vollen Ersatzwert zu versichern und (b) für andere geeignete Versicherungsdeckung wie Deckung der Berufshaftpflicht (für Fehler und Unterlassungen, E&O) oder Versicherungsschutz für aus den Dienstleistungen des Lieferanten entstehender

Haftpflicht bei für den Kunden akzeptablen Versicherern und in einer dem Kunden akzeptablen Höhe zu sorgen und dem Kunden auf Verlangen Versicherungsscheine als Nachweis einer solchen Deckung vorzulegen.

## **8 Kosten, Rechnungsstellung und Zahlung**

- 8.1 Der Kunde zahlt dem Lieferanten die Kosten spätestens 45 Tage nach dem Datum, an dem beim Kunden eine vollständige, fehlerfreie und der Bestellung entsprechende Rechnung des Lieferanten eingeht.
- 8.2 Alle Kosten und anderen nach dieser Vereinbarung zu zahlenden Beträge verstehen sich ohne Steuern; werden solche Steuern anwendbar, dann sind sie zum geltenden Satz zu zahlen.
- 8.3 Der Lieferant erfüllt die elektronischen oder anderweitigen Vorgaben des Kunden für die Rechnungsstellung, einschließlich des Abschlusses von Vereinbarungen mit einem vom Kunden für die Zwecke der Entgegennahme oder Verarbeitung von Rechnungen benannten Dritten und der Beachtung der Bestimmungen zur Rechnungsstellung desselben.

## **9 Fortführung des Geschäftsbetriebs**

Der Lieferant (i) ergreift alle angemessenen Vorsichtsmaßnahmen, um dafür zu sorgen, dass im Falle eines Unglücks oder eines anderen Vorfalles, das sich seinem vertretbaren Einfluss entzieht, dessen Auswirkungen auf die Fähigkeit des Lieferanten zur Erfüllung seiner Pflichten nach dieser Vereinbarung soweit als möglich gemindert werden; (ii) stellt sicher, dass er sachgerechte Sicherungsvorkehrungen eingerichtet hat und (iii) erfüllt die Mindestanforderungen in Bezug auf die Geschäftsfortführung, wenn dies vom Kunden so verlangt wird.

## **10 Lieferantenpersonal, Gleichbehandlung und Umfeld**

- 10.1 Für Handlungen, Unterlassungen, Leitung und Leistungen des gesamten Lieferantenpersonals ist und bleibt der Lieferant in vollem Umfang verantwortlich.
- 10.2 Der Lieferant unternimmt auf eigene Kosten alle geeigneten Maßnahmen zur Gewährleistung, dass alle Mitarbeiter des Lieferanten, die in Verbindung mit dieser Vereinbarung Waren liefern bzw.

Dienstleistungen erbringen, bewährten Branchenmethoden entsprechend ausreichend überprüft werden, zumindest durch die Überprüfung ihrer Qualifikation und soweit gesetzlich zulässig durch Durchführung von Background checks sowie durch Beachtung der Mindestanforderungen in Bezug auf das Personen-Screening, falls vom Kunden verlangt. Falls der Lieferant eine solche Prüfung nicht durchführt oder die über eine Person gewonnenen oder dem Lieferanten auf andere Weise bekannt gewordenen Informationen so geartet sind, dass ein Dienstleister bei Anwendung bewährter Branchenmethoden einer solchen Person die Erbringung von Dienstleistungen oder anderer Verpflichtungen des betreffenden Mitglieds der Lieferantengruppe nicht zuweisen würde, dann darf der Lieferant einem solchen Mitarbeiter des Lieferanten Verpflichtungen, Arbeiten oder Dienstleistungen in Verbindung mit dieser Vereinbarung nur nach schriftlicher Einwilligung des Kunden übertragen.

10.3 Der Kunde behält sich das Recht vor, Mitarbeiter des Lieferanten den Zutritt zu einer Betriebsstätte des Kunden oder zu anderen Betriebsstätten zu verweigern oder sie aus ihnen zu entfernen, wenn

(a) deren Zutritt oder Anwesenheit nach Überzeugung des Kunden unerwünscht wäre oder eine Bedrohung für die Vertraulichkeit oder Sicherheit darstellt, oder

(b) deren Anwesenheit eine Verletzung der Regeln und Vorschriften darstellen würde, denen das eigene Personal des Kunden unterliegt, sofern der Kunde den Lieferanten von einer solchen Ablehnung oder Ausschluss unterrichtet.

10.4 Der Ausschluss einer solchen Person aus einer solchen Kundenbetriebsstätte oder anderen Betriebsstätten nach Abschnitt 10.3 befreit den Lieferanten nicht von seiner Erfüllungspflicht nach dieser Vereinbarung.

10.5 Während der Erfüllung dieser Vereinbarung wird der Lieferant Mitarbeiter einer der Vertragsparteien oder Stellenbewerber bei einer der Vertragsparteien weder aufgrund ihres Geschlechts noch wegen Geschlechtsidentität, Rasse, Behinderung, Alter, Glaubensüberzeugung, sexueller Ausrichtung oder Teilzeitstatus unter Verletzung des einschlägigen Rechts ungerecht behandeln, schikanieren oder diskriminieren.

10.6 Ist der Kunde ein in den USA ansässiges Mitglied der Kundengruppe, dann gelten folgende Bedingungen dieses Abschnitts 10.6:

#### **BERUFLICHE CHANCENGLEICHHEIT („EQUAL EMPLOYMENT OPPORTUNITY“)**

**Sofern nicht befreit, befolgen der Kunde und der Lieferant die Vorgaben von 41 CFR 60-1-4(a), 60-300.5(a) und 60-741.5(a). Diese Vorschriften untersagen die Diskriminierung qualifizierter Personen aufgrund ihres Status als geschützte Kriegsveteranen oder Personen mit einer Behinderung; auch verbieten sie die Diskriminierung von Personen basierend auf deren Rasse, Hautfarbe, Religion, Geschlecht, sexueller Ausrichtung, Geschlechtsidentität oder nationaler Herkunft. Daneben verlangen diese Vorschriften von Generalunternehmern und Subunternehmern, die nicht unter die Ausnahmen fallen, positive Maßnahmen zur Einstellung und beruflichen Förderung von Personen ohne Rücksicht auf Rasse, Hautfarbe, Religion, Geschlecht, sexuelle Ausrichtung, Geschlechtsidentität, nationale Herkunft, Behinderung oder Status als geschützter Kriegsveteranen.**

10.7 Der Lieferant ergreift alle angemessenen Maßnahmen in Übereinstimmung mit bewährten Branchenmethoden in Bezug auf seine Grundsätze und Richtlinien zur Auswirkung auf die Umwelt, zu Gesundheit und Sicherheit, Vielfalt und Menschenrechten, und er beachtet die Mindestanforderungen bezüglich der Nachhaltigkeit, falls vom Kunden verlangt.

10.8 Auf Verlangen legt der Lieferant dem Kunden zeitgerecht alle nach einschlägigem Recht erforderlichen Bestätigungen vor.

#### **11 Gewährleistungen**

11.1 Der Lieferant sichert zum Datum des Inkrafttretens und auf laufender Basis zu und gewährleistet, dass:

(a) er in vollem Umfang befugt ist, die von ihm im Rahmen dieser Vereinbarung eingeräumten Lizenzen einzuräumen;

(b) er seine Pflichten nach dieser Vereinbarung mit aller gegebenen Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit sowie in Beachtung bewährter Branchenmethoden erfüllen wird;

- (c) die Erfüllung seiner Pflichten nach dieser Vereinbarung, die Entgegennahme und Benutzung der Dienstleistungen und/oder Leistungen durch den Kunden, vom Lieferanten überlassenes oder zur Verfügung gestelltes geistiges Eigentum, dem Kunden vom Lieferanten offen gelegte vertrauliche Informationen, die Waren sowie die Ausübung etwaiger dem Lieferanten vom Kunden unter einer Lizenz eingeräumten Rechte keine geistigen Eigentumsrechte eines Dritten verletzen;
- (d) seine Beantwortung der Fragebögen von Kunden bezüglich fremder Mindestanforderungen (falls der Kunde vom Lieferanten das Ausfüllen eines solchen verlangt hat) wahrheitsgemäß, vollständig und in allen wesentlichen Punkten zutreffend ist, und dass er den Kunden bei einer wesentlichen Veränderung der von ihm gemachten Angaben informiert;
- (e) die Waren in Bezug auf Anzahl, Qualität und Beschreibung den in der Bestellung oder in der Spezifikation (oder in beiden) enthaltenen Detailangaben entsprechen;
- (f) die Waren (unbeschadet Abschnitt 11.1(e) oben) frei von Mängeln, von zufriedenstellender Qualität und für den vom Lieferanten angegebenen oder ihm ausdrücklich oder stillschweigend zur Kenntnis gebrachten Zweck geeignet sind;
- (g) die Waren in jeder Hinsicht:
  - (i) sämtlichen von einer Partei übergebenen und von der anderen Partei angenommenen Mustern oder Vorlagen sowie
  - (ii) der Spezifikation entsprechen;
- (h) er seine Pflichten nach dieser Vereinbarung unter Einhaltung sämtlicher einschlägiger Gesetze erbringt, darunter auch alle einschlägigen Gesetzen bezüglich der Herstellung und des Verkaufs der Waren zum Zeitpunkt, an dem diese geliefert werden;
- (i) die im Rahmen dieser Vereinbarung gelieferten Waren und erbrachten Dienstleistungen so geliefert bzw. erbracht werden, dass Gesetze bezüglich der automatischen Versetzung von Mitarbeitern bei einer Änderung des Lieferanten von Waren und Dienstleistungen auf die Lieferung von Waren und Erbringung von

Dienstleistungen im Rahmen dieser Vereinbarung oder auf eine Änderung des Lieferanten derselben nicht anwendbar sind. Zu diesen Gesetzen zählen unter anderem die lokale Umsetzung der EU-Richtlinie 77/187/EWG zur Wahrung von Ansprüchen der Arbeitnehmer in der in Richtlinie 2001/23/EG überarbeiteten und konsolidierten Fassung; und

- (j) er zweckgerechte Richtlinien und Verfahren zur Bekämpfung von Bestechung pflegt und niemandem (auch keinem öffentlichen Amtsträger) im Namen des Kunden oder im Namen einer anderen Person für missbräuchliche Zwecke oder zur Beeinflussung eines öffentlichen Amtsträgers bei der Ausübung seiner Funktionen finanzielle oder andere Vorteile anbietet, zusagt oder gewährt und solche Vorteile weder verlangen noch akzeptieren wird.

11.2 Unbeschadet anderer Rechte und Rechtsbehelfe des Kunden ersetzt oder (nach Wahl des Kunden) repariert der Lieferant auf Verlangen des Kunden auf eigene Kosten unverzüglich alle Waren, die innerhalb eines Zeitraums von 12 Monaten ab dem Datum der Lieferung mangelhaft sind oder werden, wenn ein solcher Mangel bei ordnungsgemäßer Benutzung auftritt und auf fehlerhafte Konstruktion oder unzulängliches oder mangelhaftes Material oder ebensolche Fertigung, auf fehlerhafte Anweisungen des Lieferanten bezüglich der Benutzung oder auf eine Verletzung einer Bestimmung dieser Vereinbarung durch den Lieferanten zurückzuführen ist. Reparatur oder Austausch unterliegen den vorgehenden Verpflichtungen über einen Zeitraum von 12 Monaten ab dem Datum der Lieferung, etwaiger Neuinstallationen oder Erprobungen, die gegebenenfalls nach der Reparatur oder dem Austausch angebracht sind.

## 12 Geistige Eigentumsrechte

12.1 Der Lieferant erkennt an, dass alle Leistungen Eigentum des Kunden sind.

12.2 Alle vor der Ausfertigung dieser Vereinbarung im Eigentum einer Partei befindlichen geistigen Eigentumsrechte bleiben im Eigentum der betreffenden Partei.

12.3 Der Lieferant gewährt hiermit dem Kunden, jedem anderen Mitglied der Kundengruppe sowie deren Beauftragten und Subunternehmern eine weltweit gültige, tantiemenfreie, einfache, zeitlich unbegrenzte und nicht übertragbare Lizenz (samt dem Recht zur Gewährung von Unterlizenzen) zur Benutzung:

- (a) sämtlichen geistigen Eigentums an den Waren sowie
- (b) sämtlichen anderen geistigen Eigentums, das vom Lieferanten überlassen oder zur Verfügung gestellt wird, soweit dies erforderlich ist, um:
  - (i) die Dienstleistungen oder Leistungen entgegenzunehmen oder zu benutzen;
  - (ii) den Kunden in die Lage zu versetzen, den vollen Nutzen am Eigentum der Waren wahrzunehmen, sowie
  - (iii) seine Pflichten nach dieser Vereinbarung zu erfüllen und seine vereinbarungsgemäßen Rechte auszuüben.

12.4 Der Lieferant stellt die freigestellten Parteien von allen Ansprüchen, Forderungen, Verfahrensgründen, Verlusten, Auslagen, Verbindlichkeiten, Schäden und Kosten (einschließlich entgangener Gewinne und Verlust des guten Rufs sowie von sämtlichen Zinsen, Vertragsstrafen und anderen Rechts-, Verfahrens- und sonstigen angemessenen Beratungskosten und Auslagen) frei, die den freigestellten Parteien, ihren leitenden Angestellten, Direktoren, Mitarbeitern, Beauftragten und Subunternehmern aus oder in Verbindung mit Ansprüchen, Forderungen oder Verfahren entstehen, in denen behauptet wird, dass die Erfüllung der Dienstleistungen oder die Benutzung oder der Besitz der einer freigestellten Partei überlassenen oder anderweitig zur Verfügung gestellten Waren, Leistungen und/oder Dienstleistungen geistige Eigentumsrechte eines Dritten verletzen, und hält sie schad- und klaglos.

### 13 Vertraulichkeit

13.1 Die empfangende Partei behandelt und hält sämtliche vertrauliche Informationen der offen legenden Partei geheim und vertraulich und wird diese ohne schriftliche Einwilligung der offen legenden Partei weder unmittelbar noch mittelbar (schriftlich, mündlich oder auf andere Weise) einer

anderen Person preisgeben oder offen legen, es sei denn, dies geschieht in Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieser Vereinbarung. Die empfangende Partei kann vertrauliche Informationen der offen legenden Partei einem verbundenen Unternehmen, einem Subunternehmer oder Beauftragten (sofern eine solche Drittpartei Vertraulichkeitsverpflichtungen unterliegt, die den in dieser Vereinbarung beschriebenen ähnlich sind, und sofern die empfangende Partei der offen legenden Partei für eine Verletzung der Vertraulichkeit durch solche Drittparteien verantwortlich bleibt) und Mitarbeitern der empfangenden Partei offen legen, damit sie ihre Pflichten nach dieser Vereinbarung erfüllen, ihre Rechte nach dieser Vereinbarung ausüben oder den Nutzen der Dienstleistungen wahrnehmen können. Das Vorgehende gilt nicht in jenem Umfang, in dem vertrauliche Informationen des Lieferanten in den Waren verkörpert oder anderweitig in sie integriert sind.

13.2 Der Lieferant ergreift alle geeigneten Maßnahmen, um die Umsetzung und Einhaltung ausreichender Sicherheitsmaßnahmen bezüglich der Bereitstellung von Waren und/oder Dienstleistungen nach dieser Vereinbarung zu gewährleisten, und er beachtet die Mindestkontrollanforderungen bezüglich IT-Sicherheit, physischer Sicherheit und Logical Access Management, falls vom Kunden so verlangt.

13.3 Unter keinen Umständen dürfen sich Mitarbeiter des Lieferanten Zugang zu Serverräumen, Rechenzentren, Schaltkästen für Strom- oder Telekommunikationsleitungen oder sonstigen vom Kunden als Hochsicherheitsbereiche ausgewiesenen Räumen verschaffen, ohne zunächst eine Zugangserlaubnis eingeholt zu haben und bei Vorliegen einer Zugangserlaubnis den Zugang durch den Kunden überwachen zu lassen.

13.4 Es ist dem Lieferanten nicht gestattet, den Namen des Kunden zu benutzen oder aber diesen oder ein Mitglied der Kundengruppe in Werbung, Pressemitteilungen, Marketingmaterial, Kunden- oder Klientenlisten, Fach- oder Branchenpublikationen unmittelbar oder mittelbar zu erwähnen oder sein Verhältnis mit dem Kunden oder einem Mitglied der Kundengruppe in



irgendeiner Weise zu publizieren, es sei denn, er hat hierzu die vorherige schriftliche Genehmigung des Kunden erwirkt, die der Kunde nach eigenem Ermessen verweigern kann.

#### **14 Datenschutz und Aktenverwaltung**

14.1 Der Lieferant beachtet zu allen Zeiten seine Pflichten nach allen einschlägigen Datenschutzgesetzen, insbesondere die Pflege etwaiger von den Datenschutzgesetzen vorgeschriebenen gültigen und aktuellen Eintragungen oder Benachrichtigungen.

14.2 Falls vom Kunden verlangt, beachtet der Lieferant ebenso die Mindestanforderungen bezüglich des Datenschutzes.

14.3 Der Lieferant verarbeitet personenbezogene Daten ausschließlich:

- (a) für die Zwecke der Lieferung von Waren oder der Erbringung von Dienstleistungen (oder für beide Zwecke) an den Kunden;
- (b) wie anderweitig ausdrücklich von Kunden angewiesen, sowie
- (c) in jedem einzelnen Fall dem einschlägigen Recht entsprechend.

14.4 Der Lieferant stellt sicher, dass er personenbezogene Daten nicht veröffentlicht, offen legt oder einem Dritten preisgibt, ausgenommen in dem von einer gesetzlichen Vorgabe vorgeschriebenen Umfang; in diesem Fall macht er dem Kunden eine schriftliche Mitteilung.

14.5 Der Lieferant setzt geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz personenbezogener Daten gegen widerrechtliche Verarbeitung und gegen unbeabsichtigten Verlust, unbeabsichtigte Vernichtung, Beschädigung, Veränderung oder Offenlegung personenbezogener Daten um, insbesondere die Verschlüsselung aller auf allen tragbaren digitalen oder elektronischen Speichergeräten gespeicherten oder verarbeiteten personenbezogenen Daten. Der Kunde kann in angemessenen Intervallen eine detaillierte schriftliche Beschreibung der vom Lieferanten eingesetzten technischen und organisatorischen Maßnahmen verlangen.

14.6 In folgenden Fällen informiert der Lieferant umgehend den Kunden:

- (a) wenn das Subjekt personenbezogener Daten einen schriftlichen Antrag auf Zugang zu personenbezogenen Daten stellt, oder
- (b) wenn er eine Beschwerde oder einen Antrag bezüglich der im Rahmen dieser Vereinbarung oder von Verpflichtungen des Kunden nach den Datenschutzgesetzen verarbeiteten personenbezogenen Daten erhält oder ihm Behauptungen in Bezug auf solche Daten bekannt werden, oder
- (c) wenn ihm Verluste, Schäden, Vernichtung, unbefugte Verarbeitung oder unbeabsichtigte Offenlegung personenbezogener Daten bekannt werden.

14.7 Der Lieferant verpflichtet sich, die freigestellten Parteien von allen Geldstrafen, Geldbußen, Kosten, Ansprüchen, Verfahren, Forderungen, Verbindlichkeiten, Auslagen, Schäden oder Verlusten (insbesondere von entgangenen Gewinnen oder dem Verlust des guten Rufs sowie von sämtlichen Zinsen, Vertragsstrafen und anderen angemessenen Rechts-, Verfahrens- und sonstigen Beratungskosten und Auslagen) freizustellen und schadlos zu halten, die den freigestellten Parteien aus oder in Verbindung mit einer Verletzung dieses Abschnitts 14 durch den Lieferanten entstehen.

14.8 Der Lieferant setzt angemessene Richtlinien der Aktenverwaltung um und befolgt diese in Übereinstimmung mit bewährten Branchenmethoden; auch erfüllt er die Mindestanforderungen bezüglich der Aktenverwaltung, falls vom Kunden so verlangt.

#### **15 Haftung**

15.1 In folgenden Fällen darf keine Partei ihre Haftung beschränken oder ausschließen:

- (a) für Täuschung, Betrug, Diebstahl, Unterschlagung oder arglistige Täuschung durch sie selber oder ihre Mitarbeiter und im Falle des Lieferanten durch das Personal des Lieferanten;
- (b) für Personenschäden mit oder ohne Todesfolge, die durch die Fahrlässigkeit oder das vorsätzliche Fehlverhalten einer der Parteien oder ihrer Mitarbeiter bzw., im Fall des Lieferanten, durch Mitarbeiter des Lieferanten verursacht wurden;

- (c) für ihre Freistellungsverpflichtungen und zugehörigen Verpflichtungen;
- (d) nach Abschnitt 12 (Geistige Eigentumsrechte);
- (e) für Verletzungen von Abschnitt 13 (Vertraulichkeit);
- (f) für Verletzungen von Abschnitt 14 (Datenschutz und Aktenverwaltung), oder
- (g) soweit eine solche Beschränkung oder ein solcher Ausschluss nach einschlägigen Recht unzulässig ist.

15.2 Vorbehaltlich Abschnitt 15.1 ist die maximale Gesamthaftung des Lieferanten gegenüber dem Kunden (mit Ausnahme der in Abschnitt 15.1 behandelten Haftung) auf jenen Betrag begrenzt, der 100 % der in dieser Vereinbarung angegebenen Kosten entspricht.

15.3 Vorbehaltlich Abschnitt 15.1 ist die maximale Gesamthaftung der Kundengruppe (mit Ausnahme der in Abschnitt 15.1 behandelten Haftung) auf jenen Betrag begrenzt, der 100 % der in dieser Vereinbarung angegebenen Kosten entspricht.

15.4 Vorbehaltlich Abschnitt 15.1 haftet keine Partei der anderen Partei gegenüber für mittelbare Schäden oder Folgeverluste oder -schäden, noch für mittelbar entgangene Geschäfte oder Gewinne, in jedem Fall unabhängig davon, ob diese durch Fahrlässigkeit, Vertragsverletzung oder anderweitig entstanden sind<sup>1</sup>.

## 16 Kündigung

16.1 Diese Vereinbarung kann vom Kunden jederzeit ohne Angabe von Gründen durch schriftliche Anzeige an den Lieferanten mit einer Frist von mindestens 14 Tagen gekündigt werden.

16.2 Bei Nichtbeachtung von Abschnitt 11.1 (j) durch den Lieferanten kann der Kunde diese Vereinbarung kündigen.

---

<sup>1</sup> Bei der Erbringung der Dienstleistungen oder Anlieferung der Waren in Australien bedeutet „Folgeverluste oder -schäden“ alle Schäden, die nicht direkt und unmittelbar aus der relevanten Vertragsverletzung oder den Umständen entstehen, oder Schäden, die die Parteien zu dem Zeitpunkt, an dem sie die Vereinbarung getroffen haben, nicht vernünftigerweise als wahrscheinliche Folge einer Vertragsverletzung oder der Umstände hätten vorhersehen können.

16.3 In folgenden Fällen kann der Kunde diese Vereinbarung zur Gänze oder zum Teil mit sofortiger Wirkung durch schriftliche Mitteilung an den Lieferanten kündigen:

- (a) bei einer wesentlichen Verletzung dieser Vereinbarung durch den Lieferanten (entweder in einem einzelnen Ereignis oder in einer Serie von Ereignissen, die zusammengenommen eine wesentliche Verletzung darstellen), wenn diese Verletzung entweder nicht heilbar ist oder, falls sie heilbar ist, der Lieferant innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach Eingang einer schriftlichen Mitteilung, in der er zu dieser Heilung aufgefordert wird, die Heilung dieser Verletzung versäumt, oder
- (b) wenn der Lieferant von einem Insolvenzereignis betroffen ist.

16.4 Der Lieferant ist berechtigt, dem Kunden eine schriftliche Mitteilung (**Erste Mahnung**) mit Verweis auf diesen Abschnitt 16.4 zuzustellen, wenn der Kunde die Bezahlung unstrittiger verrechneter Kosten versäumt hat, die für einen Zeitraum von mehr als 60 Tagen vor dem Datum der Zustellung der ersten Mahnung des Lieferanten fällig und zahlbar gewesen sind. Bleibt der in der ersten Mahnung aufgeführte Betrag über einen Zeitraum von mehr als 14 Tagen nach Eingang der ersten Mahnung beim Kunden unbezahlt, kann der Lieferant eine weitere Mahnung zustellen, in der er seine Absicht zur Kündigung anzeigt, die erste Mahnung beilegt und ausdrücklich auf diesen Abschnitt 16.4 verweist (**Letzte Mahnung**). Versäumt der Kunde die Zahlung solcher unstrittiger verrechneter Gebühren spätestens 14 Tage nach Eingang der letzten Mahnung, dann steht es dem Lieferanten frei, sofern der Kunde die in der ersten Mahnung aufgeführten unstrittigen verrechneten Kosten (oder, falls die Parteien einen anderen Betrag vereinbaren, den betreffenden Betrag) nicht bezahlt, dem Kunden schriftliche Mitteilung von der Kündigung dieser Vereinbarung mit sofortiger Wirkung zuzustellen. Vorsorglich wird angemerkt, dass ein Recht des Lieferanten zur Kündigung dieser Vereinbarung diesem Abschnitt 16.4 entsprechend bei Zahlung der unstrittigen verrechneten Kosten durch den Kunden erlischt.

16.5 Weder die Kündigung oder der Ablauf dieser Vereinbarung noch die Fertigstellung der

Dienstleistungen berühren die aufgelaufenen Rechte oder Pflichten der Parteien oder das Inkrafttreten oder die fortdauernde Wirksamkeit anderer Klauseln und Bestimmungen dieser Vereinbarung, die ausdrücklich oder stillschweigend bei oder nach Kündigung oder Ablauf dieser Vereinbarung oder Fertigstellung der Dienstleistungen in Kraft treten oder in Kraft bleiben sollen.

## 17 Exit-Management

### 17.1 Bei:

- (a) Ablauf oder Kündigung dieser Vereinbarung oder Fertigstellung der Dienstleistungen, oder
- (b) Ablauf oder Kündigung der Zuweisung von Lieferantenpersonal an Pflichten nach dieser Vereinbarung, oder
- (c) Abstellung des Lieferantenpersonals für andere Aufgaben oder Funktionen, oder
- (d) Verlangen des Kunden

führt der Lieferant folgende Maßnahmen durch und sorgt dafür, dass diese auch vom Personal des Lieferanten durchgeführt werden:

- (i) er liefert unverzüglich oder, wie anderweitig vom Kunden schriftlich angewiesen, dem Kunden oder einem vom Kunden genannten Dritten sämtliches Eigentum des Kunden (einschließlich etwaiger IT-Anlagen oder -Geräte, sämtliche Zugangsvorrichtungen zur Betriebsstätte des Kunden wie Karten, Schlüssel oder elektronische Schlüsselanhänger, Mobiltelefone und vertrauliche Informationen), die sich gegebenenfalls im Besitz oder in der Kontrolle des Lieferanten oder des Personals des Lieferanten (oder von beiden) befinden, und
- (ii) er sorgt dafür, dass alle vom Kunden oder in seinem Namen erteilten Zugangsmöglichkeiten des gesamten Lieferantenpersonals zu den Systemen des Kunden vollständig und ordnungsgemäß eingezogen werden (einschließlich der Änderung von Kennwörtern oder Anmeldedaten) und dass alle vom Lieferantenpersonal benutzten E-Mail-Konten sofort deaktiviert werden. Bei Eigentum in elektronischer Form überlässt der Lieferant dem Kunden sichere und lesbare Kopien derselben auf magnetischen Medien oder nach Wahl des Kunden per E-Mail, falls solche Informationen

per E-Mail übertragbar sind, und vernichtet oder löscht die auf diese Weise aufbewahrten Kopien unwiederbringlich.

17.2 Spätestens 5 Tage nach Ablauf oder Kündigung dieser Vereinbarung oder Fertigstellung der Dienstleistungen, und zwar dem jeweils ersten dieser Ereignisse, ungeachtet des Grundes, jedoch unbeschadet der Pflichten des Lieferanten nach dieser Vereinbarung, muss das gesamte Eigentum des Lieferanten vom Lieferanten oder dem Personal des Lieferanten aus den betreffenden Kundenbetriebsstätten entfernt werden, wobei der Lieferant für etwaige Lagergebühren und sämtliche Risiken, insbesondere für Verlust, Beschädigung oder Diebstahl dieses Eigentums haftet, welches nicht innerhalb dieser Frist von 5 Tagen entfernt wird.

17.3 Sofern vom Kunden nicht anders angewiesen, gibt der Lieferant spätestens 30 Tage nach Ablauf oder Kündigung dieser Vereinbarung oder Fertigstellung der Dienstleistungen, und zwar dem jeweils ersten dieser Ereignisse, ungeachtet des Grundes, alle personenbezogenen Daten und etwaige Kopien derselben zurück oder vernichtet sie, außer wenn ihm dies nach gesetzlichen Vorschriften oder Verordnungen verwehrt ist; in einem solchen Fall verpflichtet sich der Lieferant, solche personenbezogenen Daten nicht mehr aktiv zu verarbeiten und die Bestimmungen von Abschnitt 13 (Vertraulichkeit) bezüglich solcher personenbezogenen Daten so zu beachten, dass die personenbezogenen Daten vertraulich bleiben.

17.4 Auf Verlangen des Kunden bestätigt der Lieferant dem Kunden schriftlich, dass er die Bestimmungen der Abschnitte 17.1, 17.2 und 17.3 oben vollständig erfüllt hat.

## 18 Allgemeines

18.1 **Auditrecht:** Nach Ankündigung an den Lieferanten mit angemessener Frist ist dem Kunden gestattet:

- (a) die vom Lieferanten für die Erbringung der Dienstleistungen oder für die Verwaltung oder die Regelung der Dienstleistungen benutzten Betriebsstätten zu betreten,
- (b) beliebiges Personal des Lieferanten zu befragen, und
- (c) von relevanten Unterlagen Kopien anzufertigen um die Einhaltung dieser Vereinbarung durch den Lieferanten zu prüfen.

**18.2 Änderungen und Ergänzungen:** Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Vereinbarung sind nur in Schriftform, mit ausdrücklichem Hinweis, dass sie eine Änderung/Ergänzung dieser Vereinbarung darstellen, und mit der Unterschrift jeder der Vertragsparteien gültig.

**18.3 Abtretung und Vergabe im Unterauftrag:** Die Abtretung, Übertragung, Vergabe im Wege des Unterauftrags oder die anderweitige Handhabung seiner Rechte und Pflichten nach oder in Verbindung mit dieser Vereinbarung durch den Lieferanten ist ihm nur nach schriftlicher Einwilligung des Kunden gestattet. Für eine Einwilligung des Kunden an den Lieferanten zur Vergabe seiner Pflichten nach dieser Vereinbarung im Wege des Unterauftrags gilt als Bedingung, dass der Subunternehmer die Anforderungen in den Abschnitten 7, 13 und 14 dieser Vereinbarung und die einschlägigen Gesetze einhält.

**18.4 Anzeigen und Mitteilungen:** Alle nach dieser Vereinbarung an eine Partei zu ergehenden Anzeigen, Mitteilungen und Einwilligungen bedürfen der Schriftform und sind persönlich oder durch Übernacht-Kurierdienst zuzustellen oder per frankierter Einschreibepost zu übersenden; wenn für den Lieferanten bestimmt, an die in der Bestellung angegebene Anschrift, wenn für den Kunden bestimmt, an folgende Anschrift: Head of Global Procurement Operations, Marsh & McLennan Companies, Tower Place - UK Head Office, Lower Thames Street, London, EC3R 5BU.

**18.5 Kumulative Rechte:** Soweit in dieser Vereinbarung nicht ausdrücklich anders bestimmt, verstehen sich die Rechte der einzelnen Parteien nach dieser Vereinbarung als kumulativ und schließen die gesetzlich vorgesehenen Rechte oder Rechtsbehelfe nur in jenem Umfang aus, in dem sie zu den in dieser Vereinbarung ausdrücklich festgelegten Rechten in Widerspruch stehen.

**18.6 Weitere Zusicherung:** Jede Partei hat auf Verlangen sowie auf Kosten und Auslagen der anderen Partei alle Dokumente zu unterzeichnen und alle Handlungen zu unternehmen, die erforderlich sind, um dieser Vereinbarung volle Wirkung zu verleihen; der Lieferant sorgt dafür, dass dies ebenso durch das Lieferantenpersonal geschieht.

**18.7 Gesamtvereinbarung:** Diese Vereinbarung (samt allen im Nachgang zu ihr zu unterzeichnenden Dokumenten) stellt die gesamten Übereinkünfte und Absprachen zwischen den Parteien dar und ersetzt alle den Gegenstand der Vereinbarung betreffenden Vorschläge und früheren Vereinbarungen, Absprachen und Übereinkünfte der Parteien.

**18.8 Anwendbares Recht:** Diese Vereinbarung wie auch etwaige aus oder in Verbindung mit dieser Vereinbarung entstehenden nicht-vertraglichen Verpflichtungen werden den Gesetzen desjenigen Landes entsprechend geregelt und ausgelegt, in dem die Dienstleistungen erbracht oder die Waren angeliefert werden, ohne Rücksicht auf dessen kollisionsrechtliche Bestimmungen. Jedoch wird die Formulierung „den Gesetzen desjenigen Landes entsprechend [geregelt und ausgelegt], in dem die Dienstleistungen erbracht oder die Waren angeliefert werden“ 1) bei der Erbringung der Dienstleistungen oder Anlieferung der Waren in Australien durch folgende Formulierung ersetzt: „den Gesetzen desjenigen Bundesstaates oder Territoriums entsprechend [geregelt und ausgelegt], in dem die Dienstleistungen erbracht oder die Waren angeliefert werden“, 2) bei der Erbringung der Dienstleistungen oder Anlieferung der Waren in Kanada durch folgende Formulierung: „den Gesetzen der Provinz Ontario und den dort anwendbaren Bundesgesetzen von Kanada entsprechend“, 3) bei der Erbringung der Dienstleistungen oder Anlieferung der Waren im Vereinigten Königreich durch folgende Formulierung: „den Gesetzen von England und Wales entsprechend“, 4) bei der Erbringung der Dienstleistungen oder Anlieferung der Waren in den USA durch folgende Formulierung: „den Gesetzen des Bundesstaates New York, USA, entsprechend“, 5) bei der Erbringung der Dienstleistungen oder Anlieferung der Waren in Brasilien durch folgende Formulierung: „den Gesetzen der Bundesrepublik Brasilien entsprechend“; 6) bei der Erbringung der Dienstleistungen oder Anlieferung der Waren in Irland durch folgende Formulierung: „den Gesetzen Irlands entsprechend“. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf wird ausgeschlossen.

**18.9 Salvatorische Klausel:** Stellt ein zuständiges Gericht die Rechtswidrigkeit einer Bestimmung dieser Vereinbarung fest, dann ist diese Bestimmung vom Gericht zu ändern und so auszulegen, dass sie die Absicht der ursprünglichen Bestimmung im höchsten gesetzlich zulässigen Umfang erzielt, wobei die verbleibenden Bestimmungen dieser Vereinbarung volle Rechtskraft und Wirkung behalten.